

Digital Services Act – Europäische Anbieterpflichten im Kinder- und Jugendmedienschutz



Schwerpunkt!

Der Digital Services Act und seine Auswirkungen auf die Anbietervorsorge

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Der Digital Services Act (DSA) richtet auf europäischer Ebene zahlreiche Anforderungen an Anbieter von Internetdiensten. Der vorliegende Beitrag liefert daher nur einen kurzen Überblick über einige ausgewählte Zielsetzungen und Regelungsbereiche des DSA mit einer Fokussierung auf den Kinder- und Jugendmedienschutz. Die Ausführungen stellen dazu einen Zusammenhang mit der bestehenden gesetzlichen Ausgestaltung der Anbietervorsorge her.

Der DSA als Wegbereiter für einen sichereren digitalen Raum

Das Internet macht nicht an Ländergrenzen halt. Was klingt wie eine Binsenweisheit, wirft auf der gesetzlichen Seite die schwer zu beantwortende Frage auf: Wie kann es gelingen, über Ländergrenzen hinweg die Internetdienste so in den Blick zu nehmen, dass ein klarer und sicherer regulatorischer Standard erreicht wird, der sich im Vollzug der Gesetze als zuverlässig erweist und auch im Ergebnis eine unbeschwertere Teilhabe minderjähriger Personen ermöglicht?

Im digitalen Raum bestehen für die Nutzenden neben zahlreichen Chancen, wie etwa weitreichende Informations- und Partizipationsmöglichkeiten, auch eine Vielzahl von Risiken. So gehören zum Beispiel diffamierende und damit nicht zu duldennde Beschimpfungen in sozialen Medien, gezielte Desinformation, Hetze und Gewaltaufrufe sowie viele weitere Phänomene zu einer sich dem Anschein nach normalisierenden Medienlandschaft ebenso, wie etwa der Handel mit illegalen Waren und Dienstleistungen auf digitalen Marktplätzen. Der Digital Services Act setzt an vielen empfindlichen Stellen digitaler Dienste an und legt auf europäischer Ebene Anforderungen an diese fest. Die grundlegende Zielrichtung ist auf einen „sichereren digitalen Raum“ gerichtet, „in dem die Grundrechte der Nutzer geschützt (...) und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen“ geschaffen werden.¹ Im Einzelnen soll die Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union (EU) gestärkt werden, insbesondere mit Blick auf die Wahrnehmung garantierter Grundfreiheiten.² Doch auch Anbieter digitaler Dienste sollen von einem klaren und verlässlichen Rechtsrahmen profitieren, der Rechtssicherheit und so die Bedin-

gungen für Innovation und Wachstum schafft.³ Gleichzeitig sollen die Eindämmung illegaler Inhalte und der Zugang zu weiteren Märkten zu einer Belebung des Binnenmarktes beitragen.⁴ Neben diesen Bedarfen sollen darüber hinaus auch weitere kollektive Interessen gefördert bzw. systemischen Risiken begegnet werden. Dazu zählen insbesondere das Eindämmen von gezielter Desinformation sowie damit auch die Stärkung von Demokratie.⁵

Eine Verordnung mit unmittelbarer Wirkung in der EU

Bei dem DSA handelt es sich um eine Verordnung der EU. Eine Verordnung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie unmittelbare Wirkung und Gültigkeit in den EU-Mitgliedstaaten entfaltet. Das bedeutet, dass es bei einer Verordnung – anders als dies etwa bei einer EU-Richtlinie der Fall ist – keiner weiteren Umsetzung mehr im nationalen Recht bedarf. Die EU-Kommission hat bereits die Aufsicht über sehr große Online-Plattformen („Very Large Online Platforms“) und sehr große Online-Suchmaschinen („Very Large Online Search Engines“) übernommen, die Regelungen des DSA gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar ab dem 17.02.2024.⁶

Der DSA verfolgt einen vollharmonisierenden Regelungsansatz, der im Erwägungsgrund 9 des DSA näher ausgeführt wird. Von zentraler Bedeutung ist, dass „die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen in Bezug auf die in den Anwendungsbereich“ des DSA „fallenden Bereiche erlassen oder beibehalten“ sollen, „es sei denn, dies ist in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen, da dies die direkte und einheitliche Anwendung der für die Anbieter von Vermittlungsdiensten geltenden vollständig harmonisierten Vorschriften im Einklang mit den Zielen“ des DSA beeinträchtigen würde.

Dieser vollharmonisierende Regelungsansatz hat weitreichende Auswirkungen auch auf die deutsche Gesetzgebung, da die Regelungen das bereits bestehende Recht, unter anderem das Jugendschutzgesetz, in Deutschland überformen und europäisch vereinheitlichen. Gleichzeitig gehen aus dem DSA eine Vielzahl von neuen Regelungsansätzen hervor.

Regelungsbereich des DSA umfasst Vermittlungsdienste

Der DSA ist gerichtet auf sogenannte „Vermittlungsdienste“. Hierbei handelt es sich um einen Oberbe-

griff, der eine Vielzahl von unterschiedlichen Kategorien digitaler Dienste erfasst. Nach Artikel 3 g) DSA⁷ handelt es sich bei einem Vermittlungsdienst um „eine der folgenden Dienstleistungen der Informationsgesellschaft“:

- „eine ‚reine Durchleitung‘, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln“;
- „eine ‚Caching‘-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten“ oder
- „ein ‚Hosting‘-Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern.“

Im Kontext des Kinder- und Jugendmedienschutzes sind besonders Online-Plattformen (als Hosting-Dienst) bedeutsam, welche nach dem DSA eigene Pflichten haben. Online-Plattformen sind spezifische Hosting-Dienste, die in Artikel 3 i) DSA wiederum selbst definiert werden als „einen Hostingdienst, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und reine Nebenfunktion eines anderen Dienstes oder um eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion der Nebenfunktion oder der unbedeutenden Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen“.

Besondere Bedeutung von Online-Plattformen

Der DSA unterscheidet von diesen „einfachen“ Online-Plattformen zudem „sehr große Online Plattformen“ als eigenständige Kategorie. Dies sind gemäß Artikel 33 Absatz 1 DSA solche, die durchschnittlich 45 Millionen aktive Nutzerinnen und Nutzer in der Europäischen Union aufweisen. Die Regelungen für sehr große Online-Plattformen gelten auch für sehr große Suchmaschinen, welche ebenfalls an diese Nutzeranzahl anknüpfen.

Prägend für den Regelungsansatz des DSA ist ein für die jeweils unterschiedlichen Dienste ausführlicher Anforderungskatalog. Hervorzuheben ist dabei, dass die spezifischen Pflichten für die sehr großen Online-Plattformen und die sehr großen Suchmaschinen ausschließlich von der Europäischen Kommission beaufsichtigt werden. Im Grundsatz – mit zuvor genannter Ausnahme – sind jedoch die Behörden der Mitgliedstaaten für die Aufsicht über die Vermittlungsdienste, einschließlich der „einfachen“ Online-Plattformen, zuständig. Im Einzelnen regeln sich die sehr differenzierten Zuständigkeiten nach dem Artikel 56 DSA.

Regelungen unter grundsätzlicher Aufsicht der Mitgliedstaaten

Ohne, dass an dieser Stelle eine abschließende Übersicht über sämtliche Regelungsansätze des DSA gegeben werden kann, werden nachfolgend einige zentrale Bereiche der Verordnung exemplarisch hervorgehoben, die grundsätzlich von den Behörden der Mitgliedstaaten beaufsichtigt werden.

Melde- und Abhilfesysteme: Wie der DSA gegen rechtswidrige Inhalte vorgeht

Ein wichtiger Ansatz des DSA zielt auf vorzuhaltende Melde- und Abhilfesysteme in den Vermittlungsdiensten. Nach Artikel 16 Absatz 1 DSA haben Hosting-Anbieter – zu denen wie gezeigt etwa auch Online-Plattformen gehören – Verfahren einzurichten, „nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als rechtswidrige Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg ermöglichen.“

Nach Artikel 3 h) DSA umfasst der Begriff der rechtswidrigen Inhalte „alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften.“

Von zentraler Bedeutung ist bei diesem weiten Regelungsansatz, dass ein spezifisches Verfahren an die erfolgten Meldungen anzuknüpfen hat. So ist nach Artikel 17 DSA allen Nutzerinnen und Nutzern insbe-

sondere „eine klare und spezifische Begründung“ für eine Vielzahl von Beschränkungen vorzulegen, die sich auf die Rechtswidrigkeit des Inhalts bzw. auf einen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen des Dienstes stützen können. Hierzu zählen in erster Linie „etwaige Beschränkungen der Anzeige bestimmter Einzelinformationen, die vom Nutzer bereitgestellt werden, einschließlich Entfernung von Inhalten, Sperrung des Zugangs zu Inhalten oder Herabstufung von Inhalten“.

Nach Artikel 18 DSA treten zudem Meldepflichten hinzu, die die Anbieter von Hosting-Diensten zur Meldung bei den Strafverfolgungs- und Justizbehörden verpflichten, wenn Informationen einen Verdacht dahingehend begründen, „dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte.“

Wenn Online-Plattformen nicht der Ausnahmeregelung des Artikel 19 DSA für Klein- und Kleinstunternehmer unterliegen, haben sie ein internes Beschwerdemanagementsystem gemäß Artikel 20 DSA vorzuhalten. Dieses sieht nach Absatz 4 dieses Artikels vor, dass Beschwerden „zeitnah, diskriminierungsfrei, sorgfältig und frei von Willkür“ bearbeitet werden müssen. Damit gehen auch unverzüglich zu erteilende Hinweispflichten über die von den Plattformen getroffene Entscheidung einher, ebenso wie Hinweise auf eine außergerichtliche Streitbeilegung gemäß Artikel 21 DSA und andere verfügbare Rechtsbehelfe.

Hinweisgeber, Transparenzpflichten und Empfehlungssysteme

Eine weitere wichtige Besonderheit stellt die Berücksichtigung von sogenannten vertrauenswürdigen Hinweisgebern gemäß Artikel 22 dar. Diese Hinweise sind besonders privilegiert zu beachten. Demnach müssen die Plattformen „die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen“ ergreifen, damit eine vorrangige und unverzügliche Bearbeitung dieser vertrauenswürdigen Hinweisgebenden erreicht wird. Von Bedeutung sind auch die Transparenzpflichten der Anbieter von Online-Plattformen. Diese haben entsprechend Artikel 24 DSA Berichte zu erstellen, die sich insbesondere beziehen auf die „Anzahl der Streitigkeiten, die den in Artikel 21 DSA genannten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen vorgelegt wurden, Ergebnisse der Streitbeilegung und Mediendauer bis zum Abschluss der Streitbeilegungsverfahren sowie Anteil der Streitigkeiten, bei denen die Anbieter von Online-Plattformen die Entscheidungen der Stelle umgesetzt haben“. Ebenso

von Relevanz ist die Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 23 DSA, wonach die Anbieter von Online-Plattformen „die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig und offensichtlich rechtswidrige Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung“ aussetzen.

Wegweisend ist auch die Verpflichtung von Online-Plattformen, Transparenz über eingesetzte Empfehlungssysteme herzustellen. Nach Artikel 27 Absatz 1 DSA müssen Anbieter von Online-Plattformen, „die Empfehlungssysteme verwenden“, „in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer und verständlicher Sprache die wichtigsten Parameter, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Möglichkeiten für die Nutzer, diese wichtigen Parameter zu ändern oder zu beeinflussen, darlegen.“

Regelungen mit ausdrücklicher Zielrichtung auf den Schutz von Minderjährigen

Neben diesen beispielhaft genannten allgemeinen Anforderungen und Regelungsgegenständen, die selbstredend auch den Kinder- und Jugendmedienschutz unterstützen, enthält der DSA zahlreiche spezifische Regelungen, die ausdrücklich auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zielen.

Wenn sich ein Vermittlungsdienst „in erster Linie“ an Minderjährige richtet oder überwiegend von diesen genutzt wird, besteht gemäß Artikel 14 Absatz 3 DSA eine Verpflichtung zur Erläuterung der Bedingungen und potenziellen Einschränkungen für die Nutzung des Dienstes auf eine Weise „so, dass Minderjährige sie verstehen können“. Dies geht einher mit der grundsätzlich im DSA angelegten kinderrechtlichen Perspektive unter Bezugnahme – etwa in Artikel 1 – auf die in der EU-Grundrechtscharta verankerten Grundrechte, die insbesondere im dortigen Artikel 24 der Charta diverse kinderrechtliche Positionen beinhaltet, die inhaltlich an der UN-Kinderrechtskonvention ausgerichtet sind.

Maßnahmen für ein hohes Maß an Privatsphäre und Sicherheit

Es ist insoweit nur konsequent, dass der DSA auch an anderen Stellen spezifische Schutzperspektiven für Kinder bereithält. Von besonderer Bedeutung ist insoweit insbesondere der Artikel 28 DSA. Nach Artikel 28 Absatz 1 DSA müssen Anbieter von Online-Plattformen, „die für Minderjährige zugänglich sind“, „geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen,

um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.“ Der Wortlaut des Artikel 28 Absatz 1 DSA gibt selbst keine konkreten Maßnahmen vor. Um Klarheit über die insoweit resultierenden Anforderungen zu schaffen, kann nach Artikel 28 Absatz 4 DSA die Europäische Kommission Leitlinien herausgeben, um die Anbieter von Online-Plattformen bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 DSA zu unterstützen.

Eine weitere Schutzperspektive für Kinder- und Jugendliche folgt aus Artikel 28 Absatz 2 DSA. Nach dieser Vorschrift dürfen Anbieter von Online-Plattformen „auf ihrer Schnittstelle keine Werbung auf der Grundlage von Profiling (...) unter Verwendung personenbezogener Daten des Nutzers darstellen, wenn sie hinreichende Gewissheit haben, dass der betreffende Nutzer minderjährig ist.“

Regelmäßige Risikobewertung und -minderung für sehr große Online-Plattformen

Von besonderer Bedeutung mit Blick auf die von der EU-Kommission beaufsichtigten Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Suchmaschinen sind die Anforderungen an eine Risikobewertung nach Artikel 34 DSA und Risikominderung nach Artikel 35 DSA. Nach Artikel 34 Absatz 1 haben die Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zu „ermitteln, analysieren“ und „sorgfältig alle systemischen Risiken in der Union“ zu bewerten, „die sich aus der Konzeption oder dem Betrieb ihrer Dienste und seinen damit verbundenen Systemen, einschließlich algorithmischer Systeme, oder der Nutzung ihrer Dienste ergeben“.

Regelmäßige Risikobewertungen und diesbezügliche Dokumentationen sind durchzuführen, um Risiken zu mindern, namentlich auch „die in Artikel 24 der Charta verankerten Rechte des Kindes.“ Sie müssen nach Artikel 35 Absatz 1 DSA „angemessene, verhältnismäßige und wirksame Risikominderungsmaßnahmen, die auf die gemäß Artikel 34 ermittelten besonderen systemischen Risiken zugeschnitten sind,“ ergreifen. Zu solchen Maßnahmen können gemäß Artikel 35 j) DSA „gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes, darunter auch Werkzeuge zur Altersüberprüfung und zur elterlichen Kontrolle sowie Werkzeuge, die es Minderjährigen ermöglichen sollen, Missbrauch zu melden bzw. Unterstützung zu erhalten“, gehören.

Wegweiser durch gemeinsame Standards und Verhaltenskodizes

Nach Artikel 61 Absatz 1 DSA „wird eine unabhängige Beratergruppe der Koordinatoren für digitale Dienste für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten mit der Bezeichnung „Europäisches Gremium für digitale Dienste“ eingerichtet. Nach Artikel 62 Absatz 1 setzt sich das Gremium „aus den Koordinatoren für digitale Dienste zusammen, die durch hochrangige Beamte vertreten werden“. Nach Artikel 44 Absatz 1 DSA konsultiert die EU-Kommission „das Gremium und unterstützt und fördert die Entwicklung und Umsetzung freiwilliger Normen, die einschlägige europäische und internationale Normungsgremien zumindest“ unter anderem nach Artikel 44 Absatz 1 j) DSA auch „in Bezug auf (...) Normen für gezielte Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger im Internet“ festlegen.

Diese Zusammenarbeit setzt sich auch auf der Ebene von Verhaltenskodizes gemäß Artikel 45 DSA fort, das Gremium und die Kommission „fördern und erleichtern die Ausarbeitung von freiwilligen Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung“ des DSA beizutragen.

Umsetzung des DSA in Deutschland

Nach dem aktuellen Entwurf des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG)⁸, welches die Umsetzung des DSA in Deutschland konkretisiert und welches zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den vorliegenden Beitrag noch nicht final beschlossen wurde, wird die Bundesnetzagentur Koordinator zur Umsetzung des DSA in Deutschland.

Speziell für den Kinder- und Jugendmedienschutz übernimmt nach dem letzten Entwurf des DDG nach § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) die Rolle einer zuständigen Behörde. Demnach wird die BzKJ zuständig „für die Durchsetzung von Artikel 14 Absatz 3 – mithin den oben genannten verständlich zu fassenden Bedingungen für Minderjährige – und für die Durchsetzung von strukturellen Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 Absatz 1“ des DSA, „soweit diese nicht Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2021 betreffen. Für diese Maßnahmen sind die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen zuständige Behörde.“

Die Umsetzung der strukturellen Anbietervorsorge nach Artikel 28 Absatz 1 DSA in Deutschland wird

sich nach dem Entwurf des DDG im Wesentlichen an der bisherigen Ausgestaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) orientieren. Nach dem noch neu zu fassenden § 24a JuSchG wird die BzKJ zuständige Behörde über die Aufsicht von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind und welche geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müssen, um das in Artikel 28 Absatz 1 DSA benannte hohe Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihres Dienstes zu gewährleisten.

Strukturelle Anbietervorsorge und Anpassungen im Jugendschutzgesetz

Die bisherige Zielrichtung des § 24a JuSchG, welche bereits auf eine strukturelle Anbietervorsorge gerichtet ist und sich an einer kinderrechtlichen Perspektive ausrichtet, bleibt damit auch mit dem DSA im Kern erhalten, auch wenn der Anwendungsbereich am DSA zu orientieren ist und so etwa die Schwelle von 1 Million Nutzerinnen und Nutzern entfällt beziehungsweise die Anforderungen an Online-Plattformen unter Ausschluss von Klein- und Kleinstunternehmen nach DSA nunmehr zu beachten ist.

Infolge der in Artikel 16 ff. DSA geregelten spezifischen Meldeanforderungen (siehe Ausführungen oben) entfällt das vom Gesetzgeber in § 24a Absatz 2 Nummer 1 JuSchG angeführte Beispiel der Melde- und Abhilfesysteme als Vorsorgemaßnahme für Konfrontationsrisiken. Ebenso entfällt die dortige Nummer 8, die auf sogenannte „kindgerechte AGB“ gerichtet war und nunmehr vollständig in der Vorschrift des Artikels 14 Absatz 3 DSA aufgeht. Außerdem bedarf es aufgrund der nun im DSA enthaltenen Verpflichtung zur Bestellung von inländischen Empfangsbevollmächtigten diesbezüglich auch keiner Regelung mehr im JuSchG.

Das sich bewährte Aufsichtsverfahren über Diensteanbieter – die Marktaufsicht durch die BzKJ – mit einem dialogischen Ansatz zur Ausgestaltung von angemessenen und wirksamen Vorsorgemaßnahmen aus § 24b JuSchG wird im Wesentlichen nach dem DDG-Entwurf identisch bleiben. Es entfällt mit dem DDG die bisherige Möglichkeit, mittels Leitlinien bei der Anbietervorsorge zu operieren. Nach dem aktuellen Entwurf des DDG entfällt auch der § 24b Absatz 5 JuSchG. Die BzKJ verfügt unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften des DDG über die im DSA vorgesehenen Befugnisse.

Zur Durchsetzung und Überwachung des DSA wird in der BzKJ gemäß § 12 Absatz 2 DDG „eine Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen

Diensten mit Sitz in Bonn eingerichtet“ (KidD), die den Unabhängigkeitsanforderungen des Artikel 50 DSA im Sinne einer „völligen Unabhängigkeit“ entspricht.

Ausblick: Auswirkungen des DSA auf die Anbietervorsorge

Im Bereich der strukturellen Anbietervorsorge wird sich vor allem der Anwendungsbereich ändern, der nun für Online-Plattformen im Sinne des DSA eröffnet ist, die nicht Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne des Artikel 19 DSA sind unter Wahrung der im Übrigen bestehenden Zuständigkeitsordnung des DSA, insbesondere wird die Aufsicht über Anforderungen sehr großer Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen bereits von der EU-Kommission ausgeübt.

Die grundsätzliche materiell-rechtliche Verpflichtung zum Vorhalten angemessener und wirksamer struktureller Vorsorgemaßnahmen bei Online-Plattformen bleibt nach dem Entwurf des DDG ebenso erhalten, wie der sich bereits bewährte dialogische Ansatz des § 24b JuSchG. Es wird absehbar in der BzKJ eine eigenständige unabhängige Aufsicht über die korrekte Ausgestaltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 DSA und der Anbietervorsorge nach Artikel 28 Absatz 1 DSA eingerichtet. Daneben werden die Medienanstalten auch zukünftig die inhaltsbezogene Regulierung fortsetzen.

Abzuwarten bleibt, inwieweit die EU-Kommission durch Leitlinien weitere Konkretisierungen im Bereich der strukturellen Anbietervorsorge machen wird.

Durch die seit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes von 2021 gesammelten Erfahrungen im Bereich der strukturellen Anbietervorsorge, hat die BzKJ durchaus eine Vorreiterrolle in diesem Bereich. Deshalb setzt sie sich in Europa dafür ein, dass die bisherigen Ansätze bei der Ausgestaltung von Leitlinien berücksichtigt werden und teilt die gemachten Erfahrungen und entwickelten Kriterien mit den europäischen Partnerinnen und Partnern. Den in Deutschland bereits existierenden hohen kinderrechtlichen Standard gilt es weiter zu internationalisieren.

Anmerkungen

¹ So die zusammenfassende Beschreibung auf der Seite der EU-Kommission, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digital-services-act-package> (Stand 18.01.2024).

² So eine nähere Beschreibung der Zielsetzung des DSA. Einzelheiten unter https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-services-act_de (Stand 18.01.2024).

³ Vgl. die Beschreibung der Zielsetzung aus Fn. 2.

⁴ Vgl. die Beschreibung der Zielsetzung aus Fn. 2.

⁵ Vgl. die Beschreibung der Zielsetzung aus Fn. 2.

⁶ Vgl. die Beschreibung der Zielsetzung aus Fn. 2.

⁷ Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, handelt es sich bei den benannten bzw. zitierten Artikeln um Artikel des „Digital Services Act“. Die deutschsprachige Fassung ist abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2065> (Stand 18.01.2024).

⁸ Der Entwurf des DDG ist unter https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-20/gesetz-durchfuehrung-verordnung-binnenmarkt-digitale-dienste.pdf?__blob=publicationFile abrufbar (Stand 18.01.2024).